

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 99.

Dinstag den 18. August

1840.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1221. (1)

Nr. 19100.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
Ausdehnung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 über die, den Untertanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus einem in den andern Bundesstaat zustehende Freiheit von allen Nachsteuern im Gebiete der freien Stadt Frankfurt, auch auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören. — In Gemäßheit eines zwischen der k. k. österreichischen Regierung, und zwar zu Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 10. März d. J., dann dem Senate der freien Stadt Frankfurt getroffenen Uebereinkommens, wurde beiderseits erklärt, daß für die Zukunft die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 über die den Untertanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus einem in den andern Bundesstaat zustehende Freiheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, ihre Anwendung finden sollen, so, daß demnach bei allem Vermögen, welches aus den k. k. österreichischen Staaten in das Gebiete der freien Stadt Frankfurt, oder aus diesem Gebiete in die k. k. österreichischen Staaten exportirt wird, die im obigen Bundesbeschlusse erhaltenen Verabredungen volle Anwendung zu finden haben, und daß nur die ungarischen Länder hievon eine Ausnahme machen, insofern rücksichtlich derselben die Freizügigkeit sich bloß auf die Ausgaben, welche in die landesherrenlichen Cassen fließen, erstreckt; ferners wurde gegenseitig erklärt, daß sich hienach in allen Vermögens-Exportationsfällen, die bis zum Tage der erfolgten Auswechslung gegenwärtiger Erklärung, d. i. bis 27. Mai

l. J. nicht vollzogen sind, geachtet werden solle. — Dieses hohe Uebereinkommen wird zu Folge hoher Hofkanzlei-Decretes vom 15. Juli l. J., Zahl 17858, hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 31. Juli 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Selzich,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1224. (1)

Nr. 18837.

V e r l a u t b a r u n g.

Bei der vom Dominik Repitsch, gewesenem Pfarrer in Wippach, vermöge letztwilliger Anordnung vom 7. September 1747 errichteten Studenten-Stiftung ist ein Stiftungsplatz, dermal im jährlichen Ertrage von 16 fl. 15 kr., erledigt. Diese Stiftung ist für arme Studierende überhaupt, jedoch nur bis zur Vollendung der philosophischen Studien bestimmt. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Herrschafts-Besitzer von Wippach, gemeinschaftlich mit dem dortigen Pfarrer. — Diejenigen Studierenden, welche diese Stiftung zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende October l. J. bei diesem Gubernium zu überreichen, und mit dem Douffcheine, dem Mittellosigkeits-Zeugnisse, mit dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studien-Zeugnissen von beiden Semestern 1840 zu besorgen. — Laibach am 31. Juli 1840.

Thomas Paufer,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1222. (1) ad Nr. 20448. Nr. 18683.

Concurs = Verlautbarung.

Zur Besetzung der beim k. k. Cameral-Zahlamte in Triest in Erledigung gekommenen Zahlmeisters-Stelle, die mit einem Gehalte

jährlicher Tausend Vierhundert Gulden Conv. Münze, und mit einem Quartiergelde jährlicher Einhundert fünfzig Gulden Conv. Münze und mit der Verpflichtung einer Caution von Dreitausend Gulden Conv. Münze, entweder am Baren oder durch eine fidejussorische landtäglich sichergestellte Hypothek zu leisten, verbunden ist, wird der Concurs bis 1. October l. J. hiemit eröffnet. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, ihre Gesuche längstens bis zu jener Frist bei dieser k. k. Landesstelle zu überreichen, und darin die Nachweisungen über ihr Vaterland, Geburtsort, Religion, Stand, Alter, Studien, die bisher geleisteten Dienste, die unerläßliche Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, über die theoretischen practischen Kenntnisse in der Rechnungs- und Manipulations-Kunde für Cassen, ihr moralisches Benehmen und die Fähigkeit, die vorgeschriebene Caution zu leisten, zu liefern. — Uebrigens haben sie anzuzeigen den Grad einer allfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit den jetzigen Beamten des hiesigen Cameral-Zahlamtes. — Vom k. k. k. lüstenländischen Suber-nium, Triest am 1. August 1840.

Franz Michael Dgrißigg,
k. k. Sub. Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1236. (1) Nr. 12390.

Von Seite des k. k. Kreisamtes in Laibach werden mehrere vollständige Ausgaben der Provinzial-Gesetzsammlung für dieses Subernial-Gebiet anzukaufen gewünscht. Dießfällige Offferenten wollen ihre Offerte versiegelt dem Kreisamte b s 30. d. M. einsenden. — K. K. Kreisamt Laibach am 16. August 1840.

Z. 1206. (3) Nr. 11868.

K u n d m a c h u n g.

Die Pachtung des dem krainischen Navigationsfonde gehörigen Schiffzuges durch den Prusknigger Canal am Savestrome und resp. des dießfälligen Gefälles, dann der dabei gelegenen, in einer halben Hube bestehenden Grundstücke sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, erreicht mit letzten November l. J. ihr Ende; daher hat das hohe k. k. Subernium mit Decretation vom 25. Juli d. J., Z. 17063, wegen der weitem Verpachtung dieses Schiffzuges und der damit verbundenen Genüsse, die Einleitung und Abhaltung einer Licitation diesem Kreisamte aufgetragen. Dieses wird hiemit mit dem Beisage zur allgemeinen Kenntniß ge-

bracht, daß die dießfällige Versteigerung mit nachstehenden Pachtbedingungen am 5. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, bei diesem Kreisamte Statt finden wird. — Pachtbedingungen: 1. Ueberläßt der k. k. Navigationsfond in Krain den demselben gehörigen privaten Schiffzug durch den Prusknigger Canal, dann den Genus der dabei gelegenen, in einer halben Hube bestehenden Grundstücke, nebst sämmtlichen, auf diesem Terrain befindlichen Wohn- und Wirtschafts-Gebäuden, mit Ausnahme jedoch jenes unbedeutenden, dem Werkführer zu überlassenden Terrains der Viehweide, welche sich, von dem Savestrome aufwärts genommen, an der linken Seite jenes Grabens befindet, welcher zu Ende des von dem Wohngebäude abwärts liegenden Gartens vorbeizieht, und worauf die neue Werkführers-Wohnung aufgebaut ist, und mit Ausnahme der besagten Werkführers-Wohnung und des zur Aufbewahrung des Schanzzeuges oder sonstiger Navigations-Requisiten vorfindigen Kellers, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden auf drei nacheinander folgende Jahre, und zwar: seit 1. December 1840 bis letzten November 1843, in Pacht, und es soll sich diese Pachtung auch auf die Erben des Pächters erstrecken, jedoch eine Afterspachtung nicht Statt finden. Nach Auslauf der bestimmten drei Pachtjahre hat aber die Pachtung ohne einer Aufkündigung zu erlöschen. — 2. Hat der Pächter den bei der Versteigerung als einjährigen Pacht-schilling gemachten Meistbot in halbjähriger Fristen-Anticipation, nämlich: mit 1. December und 1. Juni jeden Jahres, so gewiß an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Casse zu Laibach, für Rechnung des krainischen Navigationsfondes, bar abzuführen, als er wüdrigens nicht nur auch die 5 % Verzugszinsen zu bezahlen haben, sondern der Navigationsfond auch berechtigt seyn soll, den rückständigen Pachtzins executive einzubringen, und auf Gefahr und Kosten des Pächters eine neue Versteigerung einzuleiten, und den hiebei sich allenfalls ergebenden Abgang aus dessen Vermögen zu erholen, ohne daß der Pächter auf den aus einer allfälligen vortheilhafteren Verpachtung sich ergebenden Nutzen einen Anspruch zu machen hätte. — 3. Zur Sicherstellung des Pacht-schillings und der Erfüllung der übrigen Licitation- Bedingungen hat der Pächterseher eine Caution mit Eintausend Gulden M. M., entweder im Baren oder durch eine mit der Pragmatical-Sicherheit versehene fidejussorische Urkunde, oder in öffentlichen Staatsobligationen

nach dem am Tage der Licitation bestehenden Course zu leisten. Die Pachtbewerber haben daher am Tage der Licitation vor dem Beginnen derselben der Commission den Beweis, daß sie, im Falle sie Meistbieter bleiben, die Caution zu leisten im Stande seyen, vorzulegen, oder einen annehmbaren Bürgen zu stellen, welcher das Licitations-Protocoll als Bürge und Zahler des Cautionsbetrages mitzufertigen haben wird. — 4. Hat der Pächter die auf der erwähnten halben Hube haftenden l. f. ordinären und extraordinären Anlagen, so wie die grundherrlichen Gaben, nämlich: an die Herrschaft Ratsbach jährlich an Sackzehent einen halben Merling Korn und einen halben Merling Haber, dann dem Kaplane zu Scharfenberg einen halben Merling Korn, ein halbes Pfd. Spinnhaar, 4 Stück Käse und 8 Kreuzer im Gelde, aus Eigenem und ohne dießfalls am Pachtshillinge einen Abzug machen zu können, zu entrichten, und sich mit Ende des Jahres mit beiden Quittungen über den bezahlten Pachtshilling, als auch über die entrichteten obrigkeitlichen Gaben bei der l. f. Navigations-Commission auszuweisen. — 5. Bleibt es noch ferner bei der durch den bisherigen Pächter besorgten Abnahme und der Verrechnung an die Cameral Gefällen-Verwaltung der erhöhten Mauthgebühr von den, den Strom aufwärts fahrenden beladenen Schiffen nach den bestehenden Tariffen, wofür ihm von der eingehobenen Summe eine Gratification von 10 % belassen wird, so wie der bei stromaufwärts fahrenden Schiffen zu verrichtenden Abstreifung der Bolleten, wofür dem Pächter 5 % von den durch die Schiffs-Eigenthümer an andere Aemter geleisteten Zahlungen an Wassermauth als Remuneration zugestanden sind; sollte jedoch während der Contractsdauer die Einhebung der Navigations-Gebühren oder die Abstreifung der Bolleten das Abkommen aus was immer für einer Ursache erhalten, so soll der Pächter dießfalls eine Entschädigung anzusprechen keineswegs berechtigt seyn. — 6. Wird der Zuglohn während der Dauer der Pachtzeit, so wie es bei der bisherigen Pachtung bestand, für jedes stromaufwärts fahrende Schiff nach dem Betrage der Ladung derselben bestimmt, und dem Pächter gestattet, drei Pfennige vom Centner, oder einen und zwei und einhalb Pfennige vom Megen bei den schweren Fruchtgattungen, als: Weizen, Korn, türkischem Weizen und Hirse, dann einen und ein Viertel Pfennig vom Megen bei den leichten Getreidgattungen, d. i.

Gerste, Haber und Spelt, nebst dem bisher gewöhnlichen Trinkgeld, welches in fünf halben Maß Wein an die Zugknechte, und sieben Kreuzer pr. Schiff für den Pächter besteht, abzunehmen, doch ist es demselben untersagt, eine höhere Gebühr unter weld' immer für einem Vorwande abzunehmen, sondern es ist sich genau nach dem Tariffe, welcher zu Jedermanns Einsicht am Hause anzuhängen ist, zu benehmen. — 7. Dagegen hat der Pächter zur Beförderung der Schiffe vier starke Pferde, und zwölf Stück starke Ochsen zu unterhalten, und mit diesen, nebst Begebung zwei guter und fester Seile den Schiffszug durch den Prusnigger Canal mit Sicherheit zu besorgen. — Sollte in einzelnen Fällen eine mehrere Spannung erforderlich seyn, so ist auch diese von dem Pächter beizustellen, ohne dafür einen höhern Betrag als den in dem vorstehenden §. 6 bemessenen Lohn-abfordern zu können, weil ohnehin die schwerere Beladung der Schiffe eine höhere Gebühr zur Folge hat. — 8. Der Schiffszug wird durch den Pächter mit der vorgeschriebenen Anzahl Viehes von der Ausmündung des Canals bis zu dem gemauerten Ararialhause so gestaltig vorgenommen, daß, ohne dem Vieh ein Futter zu reichen, — im Sommer, d. i. von Georgi bis Michaeli, damit das Vieh nicht geschwächt werde, fünf Schiffe, und im Winter, d. i. von Michaeli bis Georgi, vier Schiffe nach einander, und nach einer zweistündigen Fütterung wieder andere fünf, oder respective vier Schiffe gezogen werden. — 9. Bei großem Wasser, wenn nämlich die bestimmte Höhe überschritten wird, darf zur Vermeidung aller Gefahr von der Pachtung kein Schiff durch den Canal gezogen werden. — Diese bestimmte Höhe ist, wenn der sogenannte schwarze Felsen, der sich dem Prusnigger Wohngebäude gegenüber am jenseitigen Ufer befindet, durch das Wasser bedeckt wird. — Ueberhaupt wird es die Sache des Pächters seyn, so zu handeln, daß von Seite der Schifflente keine gegründete Klage geführt werden könne, weil der Pächter für jedes durch seine eigene Nachlässigkeit, oder durch die Schuld seiner Knechte, die er stets nöthig zu erhalten hat, veranlaßte Unglück verantwortlich bleibt, und zum Schadenersatz von den Beschädigten ohne Anspruch oder Regreß bei dem höchsten Ararialam verhalten werden wird. — 10. Wird gleich nach erfolgter Genehmigung der Pachtversteigerung, und vor Antritt der Pachtung der Befund des Zustandes der Gebäude und der Grundstücke commis-

sonaliter inventarisch genau aufgenommen und beschrieben, und ein Exemplar davon dem Contracte angeschlossen werden, und es werden jene Baugebäuden, deren Herstellung nicht den Pächter trifft, auf Aerarialkosten gehoben werden, um die ganze Realität in dem gehörigen Stande zu übergeben. Dagegen aber müssen nach Auslauf der Pachtzeit die dem Pächter im guten Stande ordentlich übergebenen Navigationsgebäude, in so weit es nicht sarta lecta betrifft, in dem nämlichen Zustande wieder abgetreten werden, jedoch liegt es dem Pächter ob, die nöthigen Reparationen der Fenster, Thüren, Ofenhürden, Zimmerthüren, Schlösser zc. aus Eigenem zu bestreiten, ohne auf einen dirksichtigen Ersatz Anspruch machen zu können. Was aber die Reparationen der Fußböden, Ofen, Bedachungen, dann die Arbeiten im Flußbette, wie auch die Herstellung der Canäle, Uferdecken, Starpenmauern und Treppelwege betrifft, so fallen solche dem Navigationsfonde zur Last. — 11. Dem Pächter wird zur Pflicht gemacht, die Waldung zu Prusnigg wieder in Aufnahme zu bringen und zu cultiviren, er darf daher nur allein krüppelhafte Bäume von welcher immer Gattung, keineswegs aber jene, die Wachstum versprechen, abstoßen, und wird verpflichtet, jährlich an den schon vorhin digen leeren Orten wenigstens 100 □ Klafter zur wahren Zeit mit Rothlerchen zu besäen, sich rücksichtlich der abzustockenden krüppelhaften Bäume, und der Besäung der leeren Orte mit Rothlerchen an die Ausweisungen des Navigationsamtes Ratschach zu halten, für die Hintanhaltung aller Devastirung bei dem Anfluge der Rothlerchen zu sorgen, und über den besagten Wald als Eigenthum des Navigationsfondes fortan sorgfältig zu wachen. — Indessen steht es ihm nach dem Beispiele der bisherigen Pächter frei, das erforderliche Brennholz aus den Waldungen der Herrschaft Ratschach gegen Entrichtung eines jährlichen Waldzinses zu beziehen, oder anders woher zu kaufen. — 12. Soll der Pächter befugt seyn, im Falle einer von der politischen Behörde verfügten Schiffahrts-Erstellung einen angemessenen Nachlaß an dem Pachtzins pro rata temporis der dauernden Spere von dem Navigationsfonde anzusprechen, außer dem aber sollte er in keinem Falle irgend einen Nachlaß des Pachtschillings, oder eine Entschädigung zu fordern berechtigt seyn. — 13. Ist es die Pflicht des Pächters, jedes ihm selbst bekannte, oder durch die Schifflente in Erfahrung gebrachte Navigationsgebäude an den Treppelwegen, Starpen, Uferverkleidungen, Streifbäumen zc., dem Navigations-

Commissär sogleich bekannt zu machen, diesem im nöthigen Falle bei Auszahlung der Arbeiter bei dem Canal und Strome und sonstigen Vorfällen willig, und bei den in Prusnigg sich ergebenden Navigationsarbeiten dem Baubeamten ein Zimmer sammt Bett, und den dort arbeitenden Handlangern und Meisterschaften einen angemessenen Ort zur Schlafstelle mit dem erforderlichen Stroh unentgeltlich einzuräumen. — Sollte es in der Folge für nothwendig befunden werden, einen Navigations-Assistenten in Prusnigg anzustellen, so wird sich von Seite des Aerarij vorbehalten, für denselben die erforderliche Unterkunft, entweder durch Aufstellung eines Stockwerkes auf das gegenwärtige Wohngebäude, oder durch Zubauung einer eigenen Wohnung auszumitteln. — 14. Die auf dem Treppelwege nächst dem Canale nach einem großen Wasserstande mehrmal nothwendige Beschotterung und Aufhackung des Eises hat der Pächter durch eigene Leute, ohne Anspruch auf eine Vergütung, selbst vorzunehmen, die dort erforderliche Abräumung aber wird auf Kosten des Navigationsfondes bewerkstelliget werden. — 15. Nach abgehaltener Licitation und vom Pächtersteher gefertigten Anbote wird ein weiterer Anbot nicht mehr angenommen. — Uebrigens wird sich vorbehalten, den Pächter durch alle politischen Zwangsmitteln zur Erfüllung seiner Contractverpflichtungen zu verhalten, dagegen soll es aber auch ihm frei stehen, alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können erachten sollte, im Rechtswege gegen das höchste Aerarium, respective gegen den krainischen Navigationsfond, geltend zu machen. — 16. Wird zur Gültigkeit der Versteigerung von Seite des k. k. Navigationsfondes die Genehmigung des k. k. Suberniums ausdrücklich vorbehalten, welches zur Folge hat, daß nach Einlangung dieser Genehmigung mit dem Pächtersteher der Contract, wozu er auf seine Kosten den elassenmäßigen Stämpel beizustellen hat, nach den gegenwärtigen Bedingungen abgeschlossen werden wird; jedoch wird sich ausdrücklich bedungen, daß der Meistbiether von seinem bei der Versteigerung gemachten Anbote keineswegs mehr absehen könne. — 17. Zum Ausrukspreise des einjährigen Pachtzinses wird der demal bestehende Pachtschilling von 500 fl. (fünf hundert Gulden Conv. Münze) angenommen. — 18. Wer für einen Dritten licitiren will, hat sich mit einer legalen Vollmacht hierzu auszuweisen, und diese Vollmacht bei der Licitations-Commission einzulegen. — K. K. Kreisamt Laibach am 6. August 1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1232. (1) Nr. 18612.

E u r r e n d e.

Womit die allerhöchste Entschliessung vom 23. Juni l. J. in Betreff der Verlassenschafts türkischer Unterthanen in den österreichischen Staaten, kundgemacht durch das hohe Hofkanzlei-Decret vom 10. Juli l. J., Z. 20760, bekannt gemacht wird. — Mit Beziehung auf den Firman der ottomanischen Pforte vom Jahre 1761, auf die entsprechende Reciprocitäts-Berordnung der obersten Justizstelle vom 23. December 1775, und auf die spätern Verordnungen, worin die türkischen Unterthanen jeden Religionsbekenntnisses von dem Besitze und Eigenthum unbeweglicher Güter in den österreichischen Staaten ausgeschlossen sind, dann auf den Passarewizer Handels- und Schiffahrts-Vertrag vom 27. Juli 1718, §. 5 — 6, wird in Rücksicht der in den österreichischen Staaten befindlichen, aus beweglichen Gütern bestehenden Verlassenschafts türkischer Unterthanen, welche in den österreichischen Staaten mit oder ohne letztwillige Anordnung sterben, in Folge allerhöchster Entschliessung vom 23. Juni d. J. Folgendes erklärt: 1) In so ferne österreichische Unterthanen durch letztwillige Anordnungen oder durch das Gesetz zu diesen Verlassenschaften, oder zu einem Theile derselben, oder zu Vermächtnissen berufen sind, haben die österreichischen Gerichtsbehörden dafür zu sorgen, daß den österreichischen Unterthanen jenes Vermögen eingewantwortet werde, welches ihnen nach den ottomanischen Gesetzen zukommen würde, wenn sie türkische Unterthanen wären. — 2) Bei jenen Verlassenschaften, auf welche österreichische Unterthanen keinen Anspruch haben, müssen die österreichischen Gerichtsbehörden für die einseitige sichere Verwahrung derselben Sorge tragen, und sie im gehörigen Wege der ottomanischen Gesandtschaft oder dem nächsten ottomanischen Consulate übergeben. — 3) Daher kann der Fall der Einziehung einer solchen Verlassenschaft durch den österreichischen Fiskus als erblos nur in so ferne eintreten, als die obenerwähnten ottomanischen Beamten den Nachlaß nicht übernehmen und auch keine türkischen oder fremden Unterthanen darauf ein Recht als Erben oder Legatäre ausweisen sollten. — Was in Folge der durch das hohe Hofkanzlei-Decret ddo 10. Juli l. J., Zahl 20760 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung

vom 23. Juni l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 31. Juli 1840. In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landesgouverneurs: Carl Graf zu Welssperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1223. Nr. 20099.

V e r l a u t b a r u n g

über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — 1) Hat Mathias Steiner das ihm unterm 5. Septembris 1838 verliehene fünfjährige Privilegium, auf die Erfindung eines vegetabilischen bituminösen Mastix, so wie 2) Spörkin und Rahn das unterm 17. September 1830 verliehene zehnjährige Privilegium, auf die Erfindung einer Papiererzeugungsmaschine, zurückgelegt. — 3) Ist das fünfzehnjährige Privilegium des Abraham Morburgo vom 16. December 1829, auf eine Verbesserung in der Verspinnung der Seidenabfälle mit Maschinen, welches vom selben an die Actien-Gesellschaft zur Verspinnung der Seidenabfälle mit Maschinen zu Triest abgetreten wurde, wegen Nichterichtung der Taxen in den gesetzlichen Terminen für erloschen erklärt; dagegen aber 4) das Privilegium des Wenzel Michalek vom 27. Juli 1838, auf eine Verbesserung in der Kunststopperei, auf die weitere Dauer eines Jahres, nämlich des dritten Jahres, verlängert worden. — Dieses wird in Gemäßheit des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 8. August 1840.

Ferdinand Graf v. Aichelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1230. (1) Nr. 19686.

K u n d m a c h u n g

der Concursausreibung zur Verleihung der Apotheker-Gerechtlame im Markte Tarvis. — Im Markte Tarvis soll eine Apotheke errichtet werden, und es kommt hiezu eine Apotheker-Personal-Gerechtlame zu verleihen. — Hiezu wird in Folge der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 30. November, Nr. 29825, intimirten allerhöchsten Entschliessung vom 26. November 1833 ein öffentlicher Concurß mit Bestimmung des Termins bis Ende September d. J. angeordnet, und dieses mit der Einnes-

zung hiemit bekannt gemacht, daß jene geprüf-
ten Pharmaceuten, welche diese Apotheker, Ge-
rechtfame im Markte Lavis zu erhalten wün-
schen, und sich zur Erlangung derselben geeig-
net glauben, ihre dießfälligen gehörig documen-
tirten Gesuche in vorbestimmter Frist an diese
Landesstelle zu überreichen haben. — Vom k. k.
illyrischen Gubernium. Laibach am 4. August
1840.

Thomas Pauker,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1231. (1) Nr. 19388.

Verlautbarung.

Bei der von Georg Lenkovič, gew. tenen
Landeshauptmanne in Krain, mittelst Testa-
mentes vom 16. Juli 1601 errichteten Studen-
tenstiftung ist der zweite Stiftungsplatz, dormal
im jährlichen Ertrage von 24 fl. C. M., erl. digt.
Der Stiftungsgenuß hört mit der Vollendung
der philosophischen Studien auf, falls der
Stiftling nicht zu den theologischen Studien
übertritt. Das Verleihungsrecht gebührt dem
Gubernium. Diejenigen Studierenden, welche
dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben
ihre Stipendiengesuche mit dem Taufschaine,
dem Dürftigkeits-, dann dem Pocken-, oder
dem Impfungszeugnisse, und endlich mit den
Studienzeugnissen von beiden Semestern 1840
zu belegen, und bis Ende October 1840 hier-
amts einzureichen. — Laibach am 31. Juli 1840.

Thomas Pauker,
k. k. Gubernial-Secretär.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1191. (2) Nr. 2380.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem hiesigen k. k. Oberpostamte ist
eine Offizialen-Stelle mit 500 fl. Gehalt,
gegen Erlag einer Caution in gleichem Betra-
ge, erledigt. — Was über Decret der wohl-
löblichen k. k. obersten Hofpost-Verwaltung
ddo. 27. v. M., Z. ¹¹¹⁷⁶/₁₆₆₇, mit dem Bei-
sage verlautbart wird, daß die Bewerber hiez-
um ihre gehörig documentirten Gesuche läng-
stens bis 28. l. M. bei dieser k. k. Oberpost-
Verwaltung einzubringen haben. — Von der
k. k. illyr. Oberpost-Verwaltung. Laibach den
6. August 1840.

Fermischte Verlautbarungen.

Z. 1238. (1) Nr. 335.

K u n d m a c h u n g

der zweiten dießjährigen Verheilung der Eli-
sabeth Freiinn v. Salvay'schen Armen-Stif-

tungs-Interessen im Betrage von 743 fl. C. M.
— Vermög Testamentes der Elisabeth Freiinn
v. Salvay, geb. Gräfinn v. Duval, ddo.
Laibach den 23. Mai 1798, sollen die Interessen
der von ihr errichteten Armen-Stiftung von
halb zu halb Jahr mit vorzugweiser Bedacht-
nahme auf die Verwandten der Stifterinn und
ihres Gemahls unter die wahrhaft Bedürftigen
und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie
allenfalls zum Theile unter die bloß nobilitirten
Personen in Laibach, jedesmal an die Hand ver-
theilt werden. — Diejenigen, welche vermög
dieses wörtlich angegebenen Testamentes eine
Unterstützung aus diesem Armen-Stiftungs-
fonde ansprechen zu können glauben, werden
hiemit erinnert, ihre an das hohe k. k. illyrische
Gubernium stylisirten Bittgesuche um einen An-
theil aus diesem jetzt wieder zu vertheilenden
Stiftungs-Interessen-Betrage pr. 743 fl. C. M.
bei dieser Armen-Instituts-Commis-
sion binnen sechs Wochen einzureichen, darin
ihre Vermögens-Verhältnisse gehörig darzu-
stellen, und den Gesuchen die Adelsbeweise,
wenn sie solche nicht schon bei frühern Verthei-
lungen dieser Stiftungs-Interessen beigebracht
haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn
sie als Verwandte eine Unterstützung anspre-
chen, beizulegen; in jedem Falle aber neue
Armuths- und Sittlichkeits-Zeugnisse, welche
von den betreffenden Herren Pfarrern ausge-
fertigt, und von der polirischen Obrigkeit be-
stätigt seyn müssen, beizubringen. — Ueber-
gens wird bemerkt, daß die aus diesem Stif-
tungs-fonde einmal oder mehrmal erhaltene Un-
terstützung kein absolutes Recht auf abermalige
Erlangung derselben bei künftigen Vertheilun-
gen dieser Stiftungs-Interessen begründet. —
Von der Armen-Instituts-Commission. Laibach
am 17. August 1840.

Z. 1239. (1)

Theresia Lusner, dann Karl, Ju-
liana, Sophia und Joseph Lusner,
als Eigenthümer der Steinkohlengewerkschaft in Hrafnigg, ersuchen die-
jenigen, welche mit dieser in Geschäfts-
Verbindung treten, sich ausschließig,
und zwar in Hrafnigg an den dortigen
Werks-Director Joseph Lusner,
und in Laibach an die Frau Theresia
Lusner gefälligst wenden zu wollen.